

6. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen

(Zuwendungsrichtlinien – ZuWRiLi)

Vom 8. 2. 2000
(KABl S. 119)

Aufgrund von § 6 Abs. 3 des Anerkennungs- und Zuwendungsgesetzes vom 11. 5. 1998 (KABl S. 162)¹⁾ erlässt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende **Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinien – ZuWRiLi)**:

§ 1 Geltungsbereich. Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Fördermitteln durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern einschließlich ihrer rechtlich nichtselbständigen und rechtlich selbständigen Gliederungen (verfasste Kirche).

Sie gelten nicht für die Gewährung von Fördermitteln innerhalb des Bereichs der verfassten Kirche aufgrund gesetzlicher Grundlage (Zuweisungen).²⁾

§ 2 Begriffsbestimmungen. (1) Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind Zuschüsse (finanzielle Leistungen und Sachleistungen) zur Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Für Leistungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Anerkennung und die finanzielle Förderung von rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen und Diensten (Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung¹⁾ gelten die folgenden Richtlinien entsprechend.

Sachleistungen sind für die Anwendung dieser Richtlinien als finanzielle Zuwendungen nach ihrem Marktwert zum Zeitpunkt der Überlassung zu bewerten.

Nicht zu den Zuwendungen gehören Leistungen aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen und Leistungen zur Finanzierung von Mitgliedsbeiträgen.

(2) Bewilligende Stelle ist die Stelle des Zuwendungsgebers, die aufgrund der Bewirtschaftungsbefugnis für die Bewilligung von Zuwendungen zuständig ist.

§ 3 Arten der Zuwendung. (1) Gefördert werden

- a) Projekte (einzelne bestimmte Vorhaben und Maßnahmen des Zuwendungsempfängers);
- b) Institutionen (zur Deckung planmäßig veranschlagter Ausgaben);

¹⁾ Nr. 5.

²⁾ **Amtliche Fußnote:** z. B. Schlüsselzuweisungen.

c) Sonderprojekte (durch ein kirchenleitendes Gremium speziell eingerichtete Projekte, Katastrophenhilfen).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a) und b) müssen Antragsteller eine angemessene Eigenleistung erbringen.

§ 4 Bewilligungsvoraussetzungen, Antragstellung. (1) Zuwendungen werden bewilligt zur Erfüllung von Aufgaben, an denen die bewilligende Stelle ein erhebliches kirchliches Interesse hat.

Zuwendungen nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) dürfen nur im Sinne des Anerkennungs- und Zuwendungsgesetzes¹⁾ anerkannten Stellen gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel nachweisen können.

(2) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass er alle Möglichkeiten zur Beschaffung von Eigenmitteln ausgeschöpft hat.

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck der Zuwendung nicht auf andere Weise erreicht werden kann (z. B. durch Bürgschaften, Garantieerklärungen oder sonstige Gewährleistungen).

Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck der Zuwendung nicht durch rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

Zuwendungen sollen grundsätzlich nicht von mehreren kirchlichen Zuwendungsgebern gleichzeitig gewährt werden.

(3) ¹ Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. ² Die bewilligende Stelle kann die Verwendung von Antragsvordrucken vorschreiben.

(4) Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Begründung über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme und die Angemessenheit der beantragten Mittel,
- Überblick über den Umfang, die Finanzierung und die Folgekosten der Maßnahme,
- Angabe, ob bei anderen kirchlichen Zuwendungsgebern eine Zuwendung beantragt wird.

Den Anträgen sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) bei Projektförderung
Pläne, Kostenermittlung und verbindlicher Finanzierungsplan einschließlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- b) bei Institutionenförderung
Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. c) kann die bewilligende Stelle Ausnahmen von den Bewilligungsvoraussetzungen zulassen.

§ 5 Allgemeine Bewilligungsbedingungen. (1) ¹ Die Zuwendungen stehen unter der Bedingung, dass sie für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. ² Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

¹⁾ Nr. 5.

(2) ¹Werden mit der Zuwendung auch Personalausgaben abgedeckt, so muss sichergestellt sein, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Mitarbeitenden und der Auszubildenden des Zuwendungsempfängers genügend gesichert ist. ²Diese Personen dürfen aber auch nicht bessergestellt werden, als vergleichbare Mitarbeitende und Auszubildende des Zuwendungsgebers. ³Bei Zuwendungsempfängern, die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören, gilt diese Auflage als erfüllt, wenn mit den Mitarbeitenden die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind (AVR), vereinbart ist und die von der Arbeitsrechtlichen Kommission in Bayern beschlossenen Regelungen einschließlich der Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz¹⁾ angewendet werden; bei der Anwendung der AVR gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Übersteigt die Gesamtzuwendung an einen Zuwendungsempfänger den Betrag von 125 000 DM und werden mit der Zuwendung auch Personalkosten gefördert, so dürfen Änderungen des Stellenplanes nur mit schriftlicher Zustimmung der bewilligenden Stelle erfolgen.

(4) Zuwendungen, die zur Förderung eines bestimmten Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes bewilligt wurden, dürfen für Zwecke eines anderen Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes nur mit Einwilligung der bewilligenden Stelle verwendet werden, es sei denn, die Zuwendungen werden mit weniger als 10 v.H. des bewilligten Betrages, höchstens aber 25 000 DM für einen anderen Ansatz verwendet.

(5) ¹Sofern aus Zuwendungen Aufwendungen für Honorare²⁾ und/oder Reisekosten³⁾ des Zuwendungsempfängers finanziert werden sollen, dürfen die ausbezahlten Sätze höchstens dem Stundensatz für Mitarbeitende mit entsprechenden Tätigkeiten beziehungsweise den Sätzen für die Wegstreckenentschädigung bei dem Zuwendungsgeber entsprechen. ²Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall von der bewilligenden Stelle zu genehmigen.

(6) ¹Zuwendungen dürfen zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der bewilligenden Stelle verwendet werden. ²Diese soll allenfalls bei Festbetragsförderung und vereinbarter Budgetierung, nicht aber bei Fehlbedarfs- oder Anteilsförderung gewährt werden.

(7) Der Fortfall bzw. die zeitliche Verzögerung des Verwendungszweckes und die Änderung des Finanzierungsplanes (Verringerung der Gesamtausgaben, Erhöhung der Deckungsmittel) sind der bewilligenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendungen können zusätzliche Bedingungen im Bewilligungsbescheid festgelegt oder Auflagen erteilt werden.

¹⁾ Nr. 770.

²⁾ Siehe Honorarrichtlinien (Nr. 813).

³⁾ Siehe insbesondere die Pfarrerreisekostenverordnung mit ABest (Nrn. 585, 586), die Aufwandsvergütungsbekanntmachung (Nr. 815) sowie die Kraftfahrzeugverordnung mit Ausführungsvorschriften (Nrn. 820, 821).

§ 6 Besondere Bewilligungsbedingungen für Baumaßnahmen.

(1) Zuwendungen zu Baumaßnahmen oder deren Finanzierung dürfen nur gewährt werden, wenn mit der Auftragsvergabe zur Baumaßnahme nicht bereits vor der Bewilligung begonnen wurde oder vor Auftragsvergabe zur Baumaßnahme von der bewilligenden Stelle die schriftliche Zustimmung erteilt wurde.

(2) Werden Baumaßnahmen mit Zuwendungen gefördert, sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung, die Gewährleistungspflicht der Handwerker und in der Regel der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten.

(3) ¹Die bewilligende Stelle kann verlangen, dass vor Beginn der Auftragsvergabe zu einer Baumaßnahme das Technische Referat des Landeskirchenamtes oder ein anderer von ihr beauftragter Sachverständiger um gutachtliche Stellungnahme gebeten wird. ²Soweit Musterverträge, z. B. für Architekten und Ingenieure, durch die verfasste Kirche eingeführt sind, kann deren Anwendung vorgeschrieben werden.

(4) Im übrigen gilt § 5 der Richtlinien entsprechend.

§ 7 Zuwendungen an Letztempfänger. ¹Die Weitergabe von Zuwendungen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der bewilligenden Stelle zulässig, die im Einzelfall oder allgemein erteilt werden kann. ²Gibt der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiter, so gelten diese Richtlinien auch für den Letztempfänger.

§ 8 Bewilligung. (1) Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid mit der Auflage bewilligt, dass die geförderte Stelle die Bedingungen dieser Richtlinien schriftlich anerkennt.

(2) Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist der für die Prüfung der Zuwendung zuständigen Stelle zuzuleiten.

§ 9 Anforderung und Auszahlung der Zuwendung. (1) Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Bedarf und nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden.

(2) Bei institutioneller Förderung (Bezuschussung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes) richten sich Höhe und Zeitraum der Auszahlungen jeweils nach den zur Verfügung stehenden Betriebsmitteln der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(3) ¹Bei Projektförderung (z. B. Zuschussung von Bauvorhaben) werden nur Teilbeträge entsprechend dem Fortschritt des Vorhabens ausgezahlt. ²Die Auszahlung kann davon abhängig gemacht werden, dass über die Verwendung bereits gezahlter Teilbeträge ein Zwischennachweis vorgelegt wird.

(4) ¹Die bewilligende Stelle hat für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen, die für den Ankauf von Grundstücken und/oder die Erstellung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Gebäuden bewilligt wurden, eine dingliche Sicherung zu verlangen. ²Diese wird im Regelfall auf den Zeitraum von 25 Jahren in jährlich gleichbleibendem Umfang abgesetzt.

§ 10 Widerrufsvorbehalte, Rückzahlung der Zuwendung. (1) Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn sie der geförderten Stelle zu Unrecht erteilt wurde, insbesondere die Zuwendung durch unrichtige, unzutreffende oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

- (2) Die Bewilligung ist – ganz oder teilweise – zu widerrufen, wenn
- die Mittel nicht oder nur zum Teil für den bewilligten Zweck verwendet wurden oder wenn die in diesen Richtlinien genannten Bedingungen nicht eingehalten wurden,
 - sich herausstellt, dass die geförderte Maßnahme nicht durchgeführt wird,
 - sich der Verwendungszweck oder die für die Bewilligung maßgeblichen Gründe ändern oder wegfallen,
 - der Verwendungsnachweis innerhalb der nach § 13 Abs. 1 gesetzten Frist nicht der bewilligenden Stelle vorgelegt wird,
 - die notwendigen Auskünfte und die Prüfungsbereitschaft durch den Zuwendungsempfänger verweigert werden,
 - ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren von dem Zuwendungsempfänger beantragt oder gegen ihn eröffnet wird.

(3) Die Bewilligung kann – ganz oder teilweise – widerrufen werden, wenn

- sich der Beginn der geförderten Maßnahme wesentlich verschiebt,
- sich – ausgenommen bei Festbetragsförderung und vereinbarter Budgetierung – wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen).

(4) Fällt die Bewilligung ganz oder teilweise weg, ist eine bereits ausgezahlte Zuwendung einschließlich einer dem Kapitalmarkt angemessenen Verzinsung zum entsprechenden Teil oder in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 11 Buchführung, Rechnungslegung. (1) Der Zuwendungsempfänger hat über die Verwendung der Zuwendung Buch zu führen.

(2) Die Buchhaltung ist nach den Vorschriften der Kameralistik oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung einzurichten.

(3) Das Landeskirchenamt oder die bewilligende Stelle kann, insbesondere bei vereinbarter Budgetierung, verlangen, dass ihr der Zuwendungsempfänger regelmäßig oder zu bestimmten Terminen bestimmte Kennzahlen in weiterverarbeitbarer Form übermittelt.

§ 12 Auskunftspflicht, Informationspflichten. (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich gegenüber der bewilligenden Stelle, dem Landeskirchenamt und den Prüfungsorganen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Landeskirchenstelle,¹⁾ Rechnungsprüfungsamt²⁾ oder vom Landeskirchenamt beauftragte Prüfungsgesellschaften), Einsicht in die Bücher zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle wesentliche Änderungen in den der Bewilligung zugrundeliegenden Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

¹⁾ Siehe Nrn. 50, 51.

²⁾ Siehe Nr. 55.

§ 13 Verwendungsnachweis. (1) ¹Der Zuwendungsempfänger hat der bewilligenden Stelle die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes bzw. sechs Monate nach Abschluss des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen. ²Der Verwendungsnachweis besteht für die institutionelle Förderung ebenso wie für die Projektförderung je aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. ³Dem zahlenmäßigen Nachweis sind auf Verlangen die entsprechenden Belege beizufügen.

(2) ¹Im Sachbericht über die institutionelle Förderung sind die Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis über den Verwendungszweck darzustellen. ²Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung oder bei kaufmännischer doppelter Buchführung aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung). ³Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes sowie das Vermögen und die Schulden enthalten.

(3) ¹Im Sachbericht über die Projektförderung sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen. ²In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. c) kann die bewilligende Stelle einen vereinfachten Verwendungsnachweis zulassen.

§ 14 Prüfung der Verwendung. ¹Die bewilligende Stelle ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung selbst, durch Beauftragte oder durch das zuständige Prüfungsorgan¹⁾ durch Einsicht in die Bücher, Belege und die sonstigen Unterlagen zu prüfen oder prüfen zu lassen, sofern der Zuwendungsempfänger nicht ohnehin der gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegt. ²Der Zuwendungsempfänger hat die einschlägigen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ³Die Prüfung kann sich auch auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es die bewilligende Stelle aus berechtigten Gründen für notwendig hält.

¹⁾ Siehe Rechnungsprüfungsamtgesetz (Nr. 55).